

gantz vnd halbe Grosche / vnd dreyer / gantz verboten / vnd  
keines weges ausgegeben werden sollen / So haben wir  
solche Thaler vnd kleine sorten widerumb vnter dis Mans-  
dat setzen vnd abdrücken lassen.

Gebieten vnd befehlen ernstlich bey vermeidung vnser  
schweren vngnade vnd straff / neben verlust der Münz / ihr  
wollet euch diesem vnserm Gebot vnd Verbot / allenthalben  
gemes verhalten / vnd dorwider in keinen wege thun oder  
handeln.

Auff das auch diesem vnserm Gebot vnd Verbot mit  
mehrern ernst vnd desto steiffer nach gesagt / vnd dem volge-  
geleistet / vnd den Misthetigen Personen ein abschew gemach-  
t werde / So wollen wir hirmit gnedigst bewilligt vnd zu-  
gelassen haben / Do einer oder mehr so verbottene Münz  
ausgeben / durch jemandts ausgefundschaft vnd an-  
gesagt würde / das denselbigen ansagern ( vnbescholten jrer  
Ehren ) der halbe theil / vnd den Gerichten der ander halbe  
teil / geuolget werden vnd bleiben soll / Vnd beschiecht hier  
an vnser entliche zuvorlesige meinung / Zu Brfund  
mit vnserm Secret besiegelt / Vnd geben zu  
Dresden / den 8. Aprilis / Anno /

I 5 7 I.

